



Antrag

der Abgeordneten **Kathrin Sonnenholzner, Doris Rauscher, Kathi Petersen, Ruth Müller SPD**

Naloxonabgabe an geschulte medizinische Laien

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Verschreibungsfähigkeit von Naloxon und die Abgabe an geschulte Laien zweckmäßig geregelt werden.

Begründung:

Naloxon wird bei der notfallmäßigen Therapie als Antidot bei Opiatüberdosierungen angewendet. Durch die Gabe von Naloxon können die lebensbedrohlichen Wirkungen einer Überdosierung z.B. mit Heroin innerhalb weniger Minuten aufgehoben werden. Die Verabreichung in Drogennotfällen ist nicht nur lebensrettend, sondern kann ebenso Folgeschäden einer Hypoxie verhindern. Bei Menschen, die keine Opiate konsumieren, wirkt das Medikament nicht und es weist auch kein Missbrauchspotenzial auf.

2014 verstarben in Deutschland 1.032 Menschen an den Folgen ihrer Rauschgiftsucht, in Bayern waren es 252 Drogentote (Rauschgiftlage 2014). Als Haupttodesursache ist in diesem Zusammenhang eine Vergiftung mit Opiaten zu nennen.

Die Abgabe von Naloxon an Opiatkonsumierende und geschulte Laien wird sowohl von der Weltgesundheitsorganisation, als auch von der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht zur Verhinderung von opioidbedingten Todesfällen empfohlen. In einer Stellungnahme vom 3. Juli 2014 auf eine Anfrage der Deutschen Gesellschaft für Suchtmedizin e.V. schreibt die Drogenbeauftragte der Bundesregierung: „Nach meiner Einschätzung handelt es sich bei der Verabreichung von Naloxon durch geschulte Laien in Drogennotfällen um eine weitere, zusätzliche Handlungsoption, die das Leben Drogenabhängiger retten kann. Daher sollte diese Therapieoption – zusätzlich zu dem in Deutschland etablierten Notarztsystem – im Rahmen der Überlebenshilfe für opioidabhängige Patientinnen und Patienten stärkere Berücksichtigung finden. Ich hoffe, dass künftig eine bedarfsgerechtere Naloxon-Anwendung durch geschulte Personen, z.B. Sozialarbeiter, vor Ort möglich ist.“

Die Verabreichung von Naloxon im Notfall durch Dritte (z.B. Mitkonsumenten, Freunde, Angehörige oder Sozialarbeiter) ist durch § 34 Strafgesetzbuch abgedeckt. Einer Klärung und Regelung bedarf die Verschreibung und Abgabe von Naloxon im Rahmen der medizinischen Laienhilfe.